

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Bern, 7. Juli 2015 sgv-Gf/sz

Vernehmlassungsantwort Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2015 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zum Entwurf der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht des sgv weist der Entwurf der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung eine viel zu hohe Regulierungsdichte auf. Würde die Verordnung so verabschiedet wie sie in die Vernehmlassung geschickt wurde, hätte sie sowohl auf Ebene der Aufsichtsbehörde als insbesondere auch bei den Versicherern einen administrativen Overkill zur Folge, was die Verwaltungskosten und damit die Prämien unnötig in die Höhe treiben würde. Bedenklich ist aus unserer Sicht zudem, dass an verschiedenen Stellen Regulierungen vorgeschlagen werden, für die schlicht die gesetzliche Grundlage fehlt oder gegen die sich der Gesetzgeber bewusst ausgesprochen hat (beispielsweise bei der Forderung nach Maximalreserven). Der sgv verlangt daher, dass die Verordnung durchgehend entschlackt wird und dass nur das reguliert wird, was wirklich unerlässlich ist.

Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

Art. 6 Entzug der Bewilligung bei Beendigung der Versicherungstätigkeit

Aus Sicht des sgv fehlt eine ausreichende gesetzliche Grundlage, um einem Versicherer nach zwei Jahren "Inaktivität" die Bewilligung zu entziehen. Wir beantragen, auf diese Anpassung zu verzichten.

Art. 8 Änderungen der rechtlichen Struktur, Vermögensübertragung und Übertragung des Versichertenbestandes

Es fehlt die notwendige gesetzliche Grundlage, um die Versicherer zu zwingen, die Statuten vor einer Revision durch die Aufsichtsbehörden prüfen zu lassen. Art. 8 KVAG listet die Elemente auf, die der Aufsichtsbehörde vorgängig einzureichen sind. Die Statuten gehören nicht dazu.

Art. 9 Finanzierung der Versicherungstätigkeit

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 9. Die von den Versicherern festzulegenden Prämien beruhen stets auf Kostenannahmen, die aufgrund des Genehmigungsverfahrens mindestens ein halbes Jahr im Voraus getroffen werden müssen. Alle diese Annahmen beinhalten Unsicherheiten. Verlangt man von den Versicherern, dass ihre Prämien für jeden erdenklichen Fall kostendeckend festgelegt werden müssen, zwingt man sie, in nicht unerheblichem Ausmass Sicherheitsmargen einzubauen. Dies treibt das Prämienniveau unnötig in die Höhe.

Art. 10 Anfangsreserven

Anfangsreserven von acht Millionen Franken erachten wir als unverhältnismässig hoch. Wir beantragen eine Halbierung auf höchstens vier Millionen Franken.

Art. 15 Versicherungstechnische Rückstellungen

Wir beantragen die Streichung des zweiten Satzes von Abs. 1. Wenn Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden, müssen die sich daraus ableitenden Ansprüche bei der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen mitberücksichtigt werden können. Weiter beantragen wir die ersatzlose Streichung der Absätze 3 und 4. Beide gehen zu weit und stellen nicht zu rechtfertigende regulatorische Eingriffe dar.

Art. 21 Geeignete Anlagen

Aus Sicht des sgv ist es wichtig, den Versicherern zu gestatten, eine möglichst breit diversifizierte Anlagestrategie zu wählen. Dazu gehören auch Commodities und Alternative Anlagen. Wir beantragen, dass die Liste der geeigneten Anlagen entsprechend ergänzt wird. Weiter beantragen wir, auf die doppelte Verneinung im Einleitungssatz zu verzichten. Auf unsere Zustimmung stösst das in Abs. 2 vorgesehene Verbot für Anlagen in Institutionen, die der Durchführung der sozialen Krankenversicherung dienen.

Art. 25 Prüfung durch die Aufsichtsbehörde

Abs. 4 ist dahingehend zu präzisieren, dass die Kosten für Prüfungen durch Dritte gemäss Art. 34 Abs. 4 KVAG nur dann zulasten des Versicherers gehen, wenn Unregelmässigkeiten oder gesetzeswidriges Handeln festgestellt wurde. Trifft dies nicht zu, hat die Aufsichtsbehörde die Kosten für alle Prüfungen durch Dritte zu tragen.

Art. 27 Prämienfestlegung

Wir beantragen die Streichung von Abs. 4. Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen Maximalreserven ausgesprochen. Es kann nicht sein, dass nun gleichwohl solche eingeführt werden sollen.

Art. 28 Abbau von übermässigen Reserven

Wir beantragen die Streichung von Art. 28. Weil dem Willen des Gesetzgebers folgend keine Maximalreserven zu definieren sind, bedarf es auch keiner Regelungen zu deren Abbau.

Art. 38 Beurteilung der Verwaltungskosten

Aus Sicht des sgv sind diese Bestimmungen unverhältnismässig und wir beantragen die ersatzlose Streichung. Sicher ist es erstrebenswert, wenn die Versicherer dazu angehalten werden, unnötige Verwaltungskosten zu vermeiden. Hohe Verwaltungskosten sind aber noch lange kein Indiz dafür, dass ein Versicherer unwirtschaftlich handelt und unnötig Geld ausgibt. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, relativ viel Geld für Massnahmen zur Schadensminderung auszugeben. Dies treibt die Verwaltungskosten in die Höhe, kann aber zur Folge haben, dass die Prämien per Saldo entlastet werden, weil die Einsparungen die Aufwendungen übersteigen.

Art. 40 Interne Richtlinien für die Unternehmensführung

Interne Richtlinien für die Unternehmensführung stellen aus Sicht des sgv eine unnötige administrative Auflage dar, deren Erstellung und Überprüfung Kosten verursacht, ohne in irgendeiner Form zu nützen. Wir beantragen die ersatzlose Streichung.

Art. 41 Zusammensetzung des Verwaltungsorgans

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Abs. 3, da uns diese Bestimmung viel zu weit geht. Eine Vorlaufzeit von mindestens einem Monat wäre zudem unpraktikabel. Insbesondere bei kurzfristig eingereichten Rücktritten ist die Bestimmung von Nachfolgern oft sehr zeitkritisch. Baut man hier noch eine zusätzliche Frist von einem Monat ein, dürfte dies entweder zulasten der Qualität des Auswahlverfahrens gehen oder Sitze im Verwaltungsorgan müssten längere Zeit unbesetzt bleiben, weil eine rechtzeitige Wahl verhindert wurde.

Art. 42 Zusammensetzung des Leitungsorgans

Analog zu Art. 41 beantragen wir auch hier die ersatzlose Streichung von Abs. 3.

Art. 44 Nachweis des guten Rufs

Wir beantragen die ersatzlose Streichung dieser überbordenden administrativen Auflagen.

Art. 45 Veröffentlichung der Interessenbindungen

Die vorgängige schriftliche Information der Aufsichtsbehörden über Interessenbindungen lehnen wir ab. Es ist Sache der Verwaltungsorgane, die Interessenbindungen zu erfassen und zu beurteilen, ob diese aus Sicht des Unternehmens ein Problem darstellen.

Art. 50 Liquiditätsanforderungen

Zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten beantragen wir die ersatzlose Streichung dieser Bestimmungen. Die Liquiditätsanforderungen werden im Rahmen des Solvenztests geprüft und müssen nicht noch ein zweites Mal separat erfasst werden.

Art. 53 Anforderungen an die Vermögensverwaltung

Dass Aufträge an Dritte zur Verwaltung von Vermögensanlagen in schriftlichen Verträgen geregelt werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Dass all diese Verträge der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden sollen, stellt aus Sicht des sgv einen administrativen Overkill dar, den wir klar ablehnen.

Art. 55 Gewichtung des Anlagerisikos

Wir beantragen die Streichung von Abs. 1 Bst. b. Diese Anlagen gelten gemäss Art. 21 Abs. 2 als ungeeignet. Da sie bereits derart klassiert werden, ist es aus unserer Sicht unnötig, sie hier noch als riskant zu bezeichnen. Zudem gibt es einen Widerspruch zwischen Abs. 1 Bst. b und Abs. 3. Gemäss Abs. 1 Bst. b gelten solche Anlagen unabhängig von deren Gewichtung als riskant. Gemäss Abs. 3 wären sie hingegen nur dann riskant, wenn sie mehr als zwei Prozent der Anlagen ausmachen.

Art. 60 Aufsichtsrechtlicher Jahresabschluss

Wir beantragen, dass zur Einreichung des aufsichtsrechtlichen Jahresabschlusses der gleiche Termin gewählt wird, den auch die FINMA setzt.

Art. 68 Rückversicherungsverträge

Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Absätze 3, 4 und 7. Aus unserer Sicht fehlen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für derart weitreichende Bestimmungen.

Art. 75 Überprüfung von Transaktionen zwischen dem Versicherer und anderen Unternehmen

Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 75. Der Gesetzgeber hat explizit beschlossen, auf die Einführung einer Gruppenaufsicht zu verzichten. Genau eine solche Gruppenaufsicht soll nun offenbar mit Art. 75 durch die Hintertür eingeführt werden. Dies lehnen wir dezidiert ab.

Art. 82 Daten der Versicherer

Aus Sicht des sgv ist die geforderte Datenmenge unverhältnismässig. Wir beantragen, den Umfang der abzuliefernden Daten substantiell zu verringern.

Art. 91 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} KVV

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, um eine Minimalprämie einzuführen. Die vorliegenden Bestimmungen sind daher zu streichen.

Art. 99 Abs. 1 KVV

Wir beantragen die Streichung des zweiten Satzes. Gerade in flächenmässig grösseren Prämienregionen wird es nicht möglich sein, flächendeckend Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer anzubieten. Hier macht es absolut Sinn, dass man diese beispielsweise auf die regionalen Zentren beschränkt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor